

AGB's Veranstaltungssicherheit und Personen/VIP Schutz **Stand 01.01.2017**

Allgemeine Dienstauführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen nach den durch den jeweiligen konkreten Auftrag vorgegebenen Grundsätzen der Sorgfaltspflicht unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers zu erbringen. Insbesondere verpflichtet er sich zur gewissenhaften Projektvorbereitung und Beratung des Auftraggebers sowie zur sorgfältigen Auswahl von Mitarbeiter/Innen, Lieferanten und Subunternehmern.

Die Durchführung der Aufträge erfolgt in den Projekten entsprechender Kleidung und durch Kennzeichnung der eingesetzten Mitarbeiter/Innen.

Leistung – Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen und das Honorar ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers bzw. dem angenommenen Auftrag des Auftraggebers. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung oder den Preis verändern, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragspartner und sollen unverzüglich schriftlich festgehalten werden. Vereinbarungen, die mit Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftragnehmers getroffen werden, sind nur dann wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht-Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zweifelsfrei zu erkennen gibt (z. B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrags), dass er den Auftrag annimmt.

Pro Person und Einsatztag wird eine Mindesteinsatzzeit von 5 Stunden verrechnet.

Der Auftragnehmer ist in wichtigen und begründeten Fällen berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile der Leistungserbringung (bezogen auf Form und Umfang der Leistungserbringung) in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern; dies soll unverzüglich und einvernehmlich schriftlich festgehalten werden.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt den Aufwand sowie sämtliche Nachteile, welcher Art auch immer, die dadurch entstehen, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, -unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Auftragnehmer wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

Soweit der Auftragnehmer Leistungen im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers erfüllen soll, ist

dies ausdrücklich schriftlich festzuhalten.

Der Auftragnehmer ist zur Beauftragung von Subunternehmern nach eigener Wahl berechtigt.

Honorar und Zahlungskonditionen

Rechnungen des Auftragnehmers werden netto Kassa ohne jeden Abzug sowie unter Ausschluss jeglicher Aufrechnung ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 2 Wochen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils verlautbarten Basiszinssatz als vereinbart.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen.

Spezielle Zahlungsmodalitäten sind im jeweiligen Vertrag zu regeln.

Lädt der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Erstellung eines Angebots (Präsentation) ein und erfolgt die Vergabe des Auftrags nicht an diesen Auftragnehmer bzw. findet die Veranstaltung aus welchen Gründen immer nicht statt, ist der Auftragnehmer berechtigt, für seine Leistungen ein angemessenes Honorar zu verrechnen.

Alle gelieferten Gegenstände und Leistungen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Kostenvoranschläge, Vorentwürfe und Konzepte) des Auftragnehmers und auch einzelne Teile daraus bleiben im Eigentum des Auftragnehmers, dürfen ohne dessen Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und können vom Auftragnehmer jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Vertrages, zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt zum Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung darf der Auftraggeber die Leistungen nur selbst, ausschließlich in Österreich, nur für die Dauer des Auftrages und im vereinbarten Nutzungsumfang nutzen. Für die Nutzung von Leistungen, Konzepten und Ideen, für welche der Auftragnehmer Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses, unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist, die Zustimmung des Auftragnehmers notwendig.

Stornobedingungen

Bis 14 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn kann der Auftraggeber kostenfrei vom Vertrag zurücktreten (Storno), sofern der Auftragnehmer nicht im Sinne des Angebotes, des Auftrages oder einer gesonderten Vereinbarung Leistungen in Vorbereitung der Auftragsdurchführung erbracht hat. Derartige Leistungen sind vom Auftragnehmer jeweils gemäß den Bedingungen des Auftrages voll-

ständig zu bezahlen.

Bei Storno im Zeitraum von 14 Tagen bis 2 Tage vor dem vereinbarten Tag der Leistungserbringung (bzw. Beginn der Leistungserbringung) ist der Auftraggeber verpflichtet, 30% des vereinbarten Entgeltes zu bezahlen, bei einem Storno ab 2 Tage vor dem Tag der Leistungserbringung (bzw. Beginn der -Leistungserbringung) 90 % des vereinbarten Entgeltes. Jegliches Mäßigungsrecht ist diesbezüglich ausgeschlossen.

Beanstandungen, vorzeitige Vertragsauflösung

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, um eine rasche Problemlösung zu ermöglichen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

Eine vorzeitige fristlose Auflösung eines Vertrages ist bei Vorliegen von schriftlich festgehaltenen Vertragsverletzungen des Vertragspartners möglich.

Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung bereits angefallener Leistungen und eventueller entstandener Auslagen an den Auftragnehmer.

Das Recht zur vorzeitigen Auflösung steht dem Auftragnehmer insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Teilzahlungen durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer das volle vereinbarte Honorar abzüglich der aufgrund der vorzeitigen -Beendigung des Vertragsverhältnisses eingesparten Aufwendungen. Jegliches Mäßigungsrecht ist -diesbezüglich ausgeschlossen.

Nebenabreden / Vertraulichkeitserklärung

Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr -entstandenen Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Sollte eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

Im Falle eines Vertragsabschlusses erhebt, verarbeitet und speichert der Auftragnehmer die ihm zur -Verfügung gestellten (personenbezogenen) Daten des Auftraggebers und der Auftragnehmer nutzt diese für die Dauer der Leistungserbringung, d.h. für die Auftragsabwicklung und die Abrechnung.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personal des Auftragnehmers weder während noch in einem Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrages auch nicht aushilfsweise zu beauftragen oder als -Arbeitnehmer/In zu beschäftigen.

Für den Fall der Verletzung dieser Bestimmung gilt vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe von € 7.500,- als vereinbart.

Haftung

Der Auftragnehmer führt die übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durch und weist den Auftraggeber rechtzeitig auf erkennbare Risiken hin.

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand vereinbaren die beiden Vertragsparteien den Standort des Auftragnehmers und die Anwendung österreichischen Rechts.

Auslegung

Nur der deutschsprachige Text dieses Vertrages ist verbindlich. Der englischsprachige Text dient nur dem besseren Verständnis des Auftraggebers.